

# Fragen und Antworten zum Zivildienst

## A) Fragen zur Verkürzung des Zivildienstes (im Folgenden: ZD) u. a.

### **Warum folgt der Zivildienst gesetzlich dem Wehrdienst?**

Die Wehrpflicht wird durch den Wehrdienst oder - von anerkannten Kriegsdienstverweigerern - durch den Zivildienst als Wehersatzdienst erfüllt. Der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichbehandlung von Wehrdienst und Zivildienst entsprechend folgt der Zivildienst gesetzlich dem Wehrdienst. Auch die Regelungen des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2010 sind daher zuerst von den Bedürfnissen des Wehrdienstes her zu sehen.

### **Ist es nicht Zeit, den Zivildienst abzuschaffen?**

Den Zivildienst gibt es genau so lange wie zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Erstens die Wehrpflicht und zweitens junge Männer, die von ihrem Grundrecht Gebrauch machen, den Dienst an der Waffe zu verweigern. Die Wehrpflicht muss alleine verteidigungspolitisch begründet werden. Die Koalition hat sich festgelegt, an ihr festzuhalten.

### **Ist die ganze Verkürzung des Zivildienstes nicht unsinnig?**

Wenn aus verteidigungspolitischer Sicht ein sechsmonatiger Grundwehrdienst ausreichend ist, dann ist es zwingend, dass die jungen Männer nicht länger als notwendig in die Pflicht genommen werden. Als Wehersatzdienst vollzieht der Zivildienst die Kürzung der Pflichtdienstdauer selbstverständlich mit.

### **Ab wann verkürzt sich der Zivildienst?**

Die Inkrafttretens- und Übergangsregelungen sind juristisch kompliziert, in der Sache aber einfach:

Alle Wehr- und Zivildienstleistende, die am 31.12.2010 sechs Monate oder länger Dienst geleistet haben, sind mit Ablauf dieses Tages aus dem Dienst zu entlassen.

Das bedeutet, dass alle, die ab dem 1. Juli 2010 ihren Dienst beginnen, nur noch sechs Monate Dienst leisten müssen, diejenigen, die am 1. Juni beginnen, sieben Monate und diejenigen, die am 1. Mai begonnen haben, acht Monate.

Das Gesetz betrifft also auch Zivildienstleistende, die bereits im Dienst sind. Deshalb ist es so wichtig, dass jetzt alle Beteiligten Planungssicherheit haben.

In der Übergangsphase können die jungen Männer auf eigenen Wunsch und Antrag auch noch neun Monate Dienst zu den bisherigen Bedingungen leisten. Das betrifft alle diejenigen, die vor dem 1. Dezember ihren Dienst beginnen und alle diejenigen, die noch einen "alten" Einberufungsbescheid erhalten haben oder bis zum Inkrafttreten des Gesetzes erhalten werden, auch wenn der Dienstbeginn erst in 2011 liegt.

### **Wird es die Möglichkeit eines abschnittswisen Zivildienstes weiter geben?**

Die Möglichkeit, den Zivildienst abschnittsweise abzuleisten, wird entsprechend der Regelungen im Wehrpflichtgesetz gestrichen. Dort erfolgt die Streichung aus wehrpolitischen Gründen; Zivildienstleistende können aus verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgründen hier nicht besser gestellt werden als die Grundwehrdienstleistenden. Seit 2002 haben auch nur 0,04 % aller Zivildienstleistenden (251 von 668.388) den Zivildienst in Abschnitten abgeleistet.

### **Müssen Zivildienstleistende künftig Seminare zur Förderung der sozialen und persönlichen Kompetenzen besuchen?**

Hinsichtlich der Seminare zur Förderung der sozialen und persönlichen Kompetenzen der Zivildienstleistenden bleibt es wie bisher: Wer ein solches Seminar besuchen will, hat einen Rechtsanspruch darauf. Wer es nicht besuchen will, muss es nicht.

Gestrichen wird die bisher ab 01.01.2011 vorgesehene Obligatorik für diese Seminare, da es bei der Verkürzung auf 6 Monate nicht mehr sinnvoll ist, dass alle Zivildienstleistende an diesem Seminartyp teilnehmen müssen.

Aber: Alle anderen Seminare werden trotz Verkürzung wie bisher durchgeführt. Der Zivildienst als Lerndienst wird nicht beeinträchtigt.

### **Wie wirkt sich die Verkürzung des ZD auf das Entlassungs- und das Weihnachtsgeld aus?**

Entlassungs- und Weihnachtsgeld ("Besondere Zuwendung") werden anteilig zur Kürzung der Dienstdauer (1/3) gekürzt.

### **Wie viel Urlaub wird Zivildienstleistenden zustehen?**

Innerhalb des Pflicht-ZD wie des Pflicht-Wehrdienstes wird künftig Erholungsurlaub von einem Tag pro Monat, i.d.R. also sechs Tagen gewährt.

Wer "verlängert", erhält aber für die gesamte Dienstdauer (Pflicht-Dienst und fzZD) wie bisher den Regel-Urlaub.

Die Verkürzung des Urlaubs ist erforderlich, da Grundwehrdienstleistenden die notwendige militärische Ausbildung sonst nicht mehr uneingeschränkt vermittelt werden könnte und der Funktionsdienst auf Dienstposten eine nicht vertretbare Verkürzung erfahren würde. Aus Gleichbehandlungsgründen folgt der ZD dem Wehrdienst.

### **Wird der Sold gekürzt?**

Nein, der monatliche Sold bleibt gleich.

### **Werden auch Surrogatsdienste (FSJ, FÖJ, anderer Dienst im Ausland...) verkürzt?**

Die Dienste selber werden nicht verkürzt. Wegen der Verkürzung des Zivildienstes wird aber die Mindestdauer der Surrogatsdienste verkürzt, die anstelle des Zivildienstes geleistet werden muss (Zivil- und Katastrophenschutz von 6 auf 4 Jahre, „Anderer Dienst im Ausland“ von 11 auf 8 Monate, Jugendfreiwilligendienste (FSJ/FÖJ) als Zivildienstersatz ebenfalls auf 8 Monate). Mit diesen neuen Mindestdauern hat ein junger Mann seine Zivildienstpflicht erfüllt, es ist aber davon auszugehen, dass die meisten Freiwilligen insbesondere bei den Auslandsdiensten sich auch künftig für ein Jahr verpflichten werden und dieses auch vollständig leisten.

### **Warum dauern die Surrogatsdienste länger als der ZD?**

Dadurch wird Belastungsgleichheit zwischen Zivildienst und den übrigen Einsätzen gewährleistet. Der Zivildienst ist Pflichtdienst, die übrigen Dienste sind Freiwilligendienste, was alleine dadurch deutlich wird, dass man ein FSJ abrechnen kann, den Zivildienst aber nicht. Dieser Unterschied wird durch die längere Dauer ausgeglichen.

### **Wie werden FSJ/FÖJ-Plätze anerkannter Kriegsdienstverweigerer zukünftig gefördert?**

Die finanzielle Förderung der FSJ/FÖJ-Plätze anerkannter Kriegsdienstverweigerer erfolgt nicht mehr aus dem Zivildienst-Haushalt, sondern die Förderung sämtlicher FSJ/FÖJ-Plätze erfolgt künftig aus einer Hand. Vorgesehen ist die Verlagerung von Mitteln aus dem Titel des Bundesamtes für den Zivildienst in den Titel Jugendfreiwilligendienste des BMFSFJ. So wird eine Vereinfachung und Verbesserung der Förderstrukturen der Jugendfreiwilligendienste erreicht.

### **Wie sieht die Zukunft des Zivildienstes aus?**

So lange es die Wehrpflicht gibt und so lange junge Männer den Dienst an der Waffe verweigern, wird es uns mit den beschlossenen Regelungen gelingen, die hohe Qualität des Zivildienstes zu erhalten, ihn weiter als Lerndienst zu gestalten und sicherzustellen, dass er vor allem für die jungen Männer, aber auch für die Einsatzstellen insbesondere mit Blick auf die dort betreuten Menschen ein sinnvolles und attraktives Angebot sein kann.

### **B) Fragen zum freiwilligen zusätzlichen Zivildienst (im Folgenden: fzZD):**

#### **Warum wird der fzZD eingeführt?**

Die Regelung eines freiwilligen zusätzlichen Zivildienstes ist angelehnt an die Regelung des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes. Damit wird die letzte große Ungleichbehandlung von Zivildienstleistenden im Verhältnis zu den Grundwehrdienstleistenden beseitigt. Wir geben nun auch den Zivildienstleistenden die Möglichkeit, im Einvernehmen mit der Dienststelle selbst zu entscheiden, ob sie beispielsweise zur Überbrückung einer „biografischen Lücke“ zusätzlichen Zivildienst leisten möchten. Dies ist insbesondere angesichts der Dienstzeitverkürzung auf sechs Monate mehr als notwendig.

Viele junge Männer werden bei einer sechsmonatigen Dienstzeit eine Wartezeit von mehreren Monaten bis zum Studien- oder Ausbildungsbeginn zu überbrücken haben. Beispiel: Wer eine Ausbildung abschließt oder Abitur macht und dann noch ein paar Wochen Urlaub einlegt, und dann zum 1. August seinen Zivildienst beginnt, wäre Ende Januar des Folgejahres fertig.

87 % der Studienanfänger beginnen aber erst im Oktober, betriebliche Ausbildungen praktisch immer am 1.8. oder 1.9.! Hier bietet der freiwillige zusätzliche Zivildienst die Möglichkeit, diese sog. „biografische Lücke“ sinnvoll zu nutzen.

### **Wie viele Zivildienstleistende werden einen freiwilligen zusätzlichen Zivildienst beantragen?**

Ganz genau weiß das heute natürlich niemand, wir prognostizieren aber ungefähr ein Drittel, also rund 30.000 junge Männer. Eine Gruppe der Zivildienstleistenden wird auch bei einem sechsmonatigen Zivildienst gar keine biographische Lücke haben, weil sie zum Beispiel aus einem Arbeitsverhältnis kommt und dorthin zurückgeht. Eine zweite Gruppe hat zwar eine Lücke, kann diese aber selber anders schließen, indem die Eltern zum Beispiel einen Auslandsaufenthalt finanzieren. Die dritte Gruppe besteht aus denjenigen, die eine zeitliche Lücke zu füllen haben und dies auch gerne durch ein Engagement in ihrer bisherigen Dienststelle tun. Aufgrund von verschiedenen Umfragen wissen wir, dass ein Interesse an einem freiwilligen zusätzlichen Zivildienst bei rund der Hälfte der Zivildienstleistenden vorhanden ist. Davon werden aber sicher nicht alle auch tatsächlich dann einen zusätzlichen Dienst leisten.

Es gibt natürlich diejenigen jungen Männer, die schon vor Beginn ihres Dienstes wissen, dass sie sich gerne für ein Jahr engagieren möchten. Diesen steht auch künftig die Möglichkeit offen, gleich ein FSJ oder FÖJ statt Zivildienst zu vereinbaren. Allerdings wird dies eine eher kleine Gruppe bleiben, denn die meisten Zivildienstpflichtigen stehen einer - Ihnen ja in aller Regel unbekannten - Tätigkeit in Pflege und Betreuung zunächst eher abwartend gegenüber und wollen erst einmal mit einer geringeren Verpflichtung "hineinschnuppern". Wenn sie während des Zivildienstes merken, wie interessant und erfüllend so ein Engagement sein kann, möchten sie oft noch länger bleiben, hätten sich das vorher aber nicht vorstellen können.

### **Warum wird statt des fzZD kein Kurz-FSJ/FÖJ angeboten?**

Den jungen Männern soll die Möglichkeit gegeben werden, ihren Dienst zu den bisherigen Konditionen fortzuführen. Dies bedeutet für die Zivildienstleistenden eine Kontinuität in ihrer Rechtsstellung: Sie erhalten beispielsweise weiterhin Sold und stehen weiterhin – genau wie die jungen Männer, die freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten – unter dem Schutz des Arbeitsplatzschutzgesetzes. Auch erhalten sie weiter Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz.

Für die Dienststellen bedeutet diese Fortführung zu gleichen Konditionen ebenfalls weniger Umstellung und bürokratischer Aufwand, als wenn nach sechs Monaten auf ein völlig neues Rechtsverhältnis mit neuen Konditionen umgestellt würde.

### **Ab wann kann der fzZD beantragt werden?**

Der freiwillige zusätzliche Zivildienst kann frühestens zwei Monate nach Beginn des Zivildienstes beantragt werden. So wird seine Freiwilligkeit sichergestellt und verhindert, dass Zivildienststellen den freiwillig zusätzlichen Zivildienst zur Bedingung für eine Einverständniserklärung machen.

### **Was sollen Zivis tun, denen gesagt wird, "bei uns können Sie nur anfangen, wenn Sie 12 Monate bleiben"?**

Die betroffenen jungen Männer sollten die Einsatzstelle dem Bundesamt für den Zivildienst melden. Ein solcher Versuch wäre verboten und könnte zur kompletten Aberkennung als Zivildienststelle durch das Bundesamt für Zivildienst führen.

Ganz unabhängig davon ist klar, dass Einsatzstellen, die zu derart fragwürdigen Methoden greifen, kein guter Platz für einen Zivildienst sein können, so dass dem jungen Mann sowieso zu raten wäre, sich lieber einen anderen Platz zu suchen. Dabei ist das Bundesamt für den Zivildienst gerne behilflich.

Allerdings ist nicht damit zu rechnen, dass dies in der Praxis eine Rolle spielen wird: Einsatzstellen, die so um junge Menschen werben wollen, könnten das bereits heute. Ein Zivildienstplatz könnte z.B. an die Bedingung geknüpft werden, ein anschließendes unbezahltes Praktikum oder ein FSJ von sechs Monaten Dauer zu absolvieren. Jeder Personalverantwortliche weiß aber, dass er sich damit keinen Gefallen tut. So ist bis heute kein einziger Fall bekannt, in dem sich ein Zivildienstpflichtiger über einen solchen Versuch beschwert hätte.

### **Wie lange kann der fzZD dauern?**

Der fzZD muss mindestens drei Monate und kann höchstens sechs Monate dauern. Möchte sich ein Zivildienstleistender länger als sechs Monate engagieren, steht ihm der Weg in ein anschließendes FSJ oder FÖJ offen, dessen Mindestdauer sechs Monate beträgt.

### **Wie ist der fzZD rechtlich ausgestaltet?**

Es handelt sich um ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis des Bundes. Der junge Mann, der freiwilligen zusätzlichen Zivildienst leistet, hat grundsätzlich die Rechtsstellung eines jungen Mannes im Regel-Zivildienst, abgesehen von der sehr viel leichteren Beendigungsmöglichkeit des freiwilligen zusätzlichen Dienstes und dem Wegfall der Strafvorschriften.

### **Wer trägt die Kosten des fzZD?**

Die Kosten werden zwischen Bund und Dienststellen aufgeteilt. Die Kostenaufteilung Bund - Dienststellen entspricht der im Pflicht - ZD. Nur der besondere Zuschlag, den eine Dienststelle einem freiwillig zusätzlichen Zivildienst leistenden zahlen kann, ist in voller Höhe von ihr selbst zu tragen.

### **Wann endet der fzZD?**

Der freiwillige zusätzliche Zivildienst kann auf Antrag des jungen Mannes beendet werden, wenn die Dienststelle einverstanden ist, oder wenn er Härtegründe persönlicher (häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher) Art geltend macht. In Extremfällen kann der junge Mann auf Antrag der Dienststelle aus dem freiwilligen zusätzlichen Zivildienst entlassen werden, wenn er durch sein Verhalten Anlass dazu gibt. Die Entscheidung darüber liegt beim BAZ, so dass keine Dienststelle einen jungen Mann einfach "hinauswerfen" kann.

### **In welchem Umfang wird der fzZD durchgeführt?**

Der freiwillige zusätzliche Zivildienst ist vom Einverständnis der Dienststelle abhängig. Er steht außerdem unter Haushaltsvorbehalt.

### **Wird im fzZD ein Soldzuschlag gewährt?**

Die Zahlung eines Soldzuschlages im freiwilligen zusätzlichen Zivildienst ist in das Ermessen der Dienststelle gestellt, diese müsste den Zuschlag auch vollständig alleine tragen.

### **Wie wirkt sich der fzZD auf den Arbeitsmarkt aus?**

Zivildienstleistende werden grundsätzlich arbeitsmarktneutral eingesetzt und mit zusätzlichen Aufgaben betraut. Dies wird strikter kontrolliert als in jedem anderen Bereich, insbesondere als in den Freiwilligendiensten.

Die Voraussetzung der Arbeitsmarktneutralität wird vor jeder Anerkennung eines neuen Zivildienstplatzes durch das Bundesamt für den Zivildienst gesondert geprüft und anschließend durch die Außendienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter des Bundesamtes kontinuierlich überwacht. Die Arbeitsmarktneutralität ist immer dann gegeben, wenn durch den Einsatz von Zivildienstleistenden die Einstellung von neuen Beschäftigten nicht verhindert wird und keine Kündigung von Beschäftigten erfolgt. Sollte nach der Anerkennung eines Zivildienstplatzes ein Verstoß gegen den Grundsatz der Arbeitsmarktneutralität festgestellt werden, trifft das Bundesamt für den Zivildienst die erforderlichen Maßnahmen, z. B. durch Widerruf der Anerkennung der betreffenden Einrichtung als Beschäftigungsstelle des Zivildienstes.

Wie der Pflicht-ZD, so wird auch der freiwillige zusätzliche Zivildienst (bei dem der Einsatz ja nur verlängert wird) arbeitsmarktneutral sein, d.h., Zivildienstplätze dürfen keine regulären Arbeitsplätze ersetzen oder gar vernichten.

### **Haben fzZD Leistende Mitbestimmungsrechte in ihren Dienststellen?**

Zivildienstleistende können in ihren Dienststellen aus ihrem Kreis Vertrauensmänner wählen. Vertrauensmänner können sich direkt an die Dienststelle wenden und auch an Sitzungen von Personal- und Betriebsrat beratend teilnehmen, soweit die Belange von Zivildienstleistenden betroffen sind. Wird kein Vertrauensmann gewählt, können sich die Zivildienstleistenden an den für ihre Dienststelle zuständigen Personal- oder Betriebsrat wenden. Diese Regelungen sollen auch für den freiwilligen zusätzlichen Zivildienst gelten.

### **Stimmt es, dass der Zivildienst wegen Art. 12 a GG gar nicht verlängert werden kann, da die Dauer des Wehersatzdienstes die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen darf, und dieser jetzt nur sechs Monate lang ist?**

Nein, das stimmt nicht. Art. 12aGG ist nicht tangiert, denn bei dem freiwilligen zusätzlichen Zivildienst handelt es sich nicht mehr um Wehersatzdienst, sondern um ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eigener Art im Anschluss an den reinen Wehersatzdienst, welches auf freiwilliger Basis eingegangen wird. Übrigens: Auch der Wehrdienst ist freiwillig verlängerbar.



### **Ist die Einführung eines freiwilligen zusätzlichen Zivildienstes ein Eingriff in die Länderhoheit?**

Der Bund verfügt über die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz sowohl für die Verteidigung als auch die für die Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen. Zu diesen Personen gehören auch Zivildienstleistende, die ihren öffentlich-rechtlichen freiwilligen zusätzlichen Zivildienst leisten.

Beim freiwilligen zusätzlichen Zivildienst verlängern die Zivildienstleistenden ihre bisherige Tätigkeit in Einsatzstellen, die sich an der Durchführung des staatlichen Pflichtdienstes beteiligen möchten. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung des Zivildienstes besteht für sie nicht. Die sozialen und ökologischen Einsatzbereiche des „Pflicht-Zivildienstes“ wurden daher zu keinem Zeitpunkt als unzulässiger Eingriff des Bundes in den Zuständigkeitsbereich der Länder und Kommunen angesehen - genausowenig wie (selbstverständlich!) das Freiwillige Soziale Jahr. Nichts anderes gilt für den freiwilligen zusätzlichen Zivildienst: Länder und Kommunen sowie Träger der freien Wohlfahrtspflege können sich an seiner Durchführung beteiligen, müssen aber nicht. Sowohl der Deutsche Städte- und Gemeindebund als auch die Bundesländer haben sich in der Vergangenheit für diese optionale Verlängerungsmöglichkeit ausgesprochen,

### **Werden durch den fzZD nicht die Tariflöhne in dem Bereich unterlaufen? Werden gar „Bundespflegebeamte“ für 3,75 € Stundenlohn eingesetzt, und ein „Billiglohnsektor mit Pflichtstrukturen im Sozialbereich“ geschaffen?**

Diese von der Zentralstelle KDV lancierten Thesen sind völlig neben der Sache. Dass Zivildienstleistende, die sich für einen freiwilligen zusätzlichen Zivildienst entscheiden, wie in ihrem bisherigen Dienst und nicht wie reguläre Arbeitskräfte bezahlt werden, ist eine Selbstverständlichkeit. Denn Zivildienstleistende sind arbeitsmarktneutral einzusetzen; sie dürfen keine regulären Arbeitskräfte ersetzen und sind auch keine. Es sind ungelernete junge Männer, die in den Zivildienst zumeist frisch aus der Schule gekommen sind und sich, wie Freiwillige im FSJ/FÖJ, engagieren möchten.

Auch für die Jugendfreiwilligendienste wird – zu Recht – nicht behauptet, das Prinzip „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ fordere die Zahlung des Tariflohns an junge Freiwillige. Auch von der Schaffung eines „Billiglohnsektors“ spricht im Zusammenhang mit dem FSJ niemand.

### **Werden Männer im fzZD nicht - wie schon bisher im Zivildienst - statt für das Gemeinwohl vielmehr für den Gewinn privater Einrichtungen eingesetzt?**

Der Vorwurf, ein Drittel der Zivildienstleistenden arbeite nicht mehr für das Allgemeinwohl, sondern für den Profit der Betriebsinhaber oder Aktionäre privatisierter Einrichtungen, ignoriert vollständig die Realität im Sozialbereich: Wie Sie wissen, haben insbesondere alle großen Einrichtungen, darunter praktisch alle Krankenhäuser, inzwischen ihre Rechtsform angepasst. Ein Kreiskrankenhaus als Eigenbetrieb des Landkreises wird heute - mit guten Gründen - kaum noch zu finden sein, der Landkreis wird es rechtlich verselbständigt haben und als GmbH führen. In manchen Fällen mag zu einem kleinen Teil ein privates Krankenhauskonzern Mitgesellschafter geworden sein, in manchen Fällen zu 49 %, in manchen Fällen auch zu 51 % oder mehr. Alle diese Einrichtungen zählt die "Zentralstelle KDV" zu den "privatisierten" und "gewinnorientierten". Auch hier ist die Praxis des Zivildienstes nicht nur eindeutig und offensichtlich sachgerecht, sondern selbstverständlich auch gerichtlich bereits überprüft: Als Zivildienststellen anerkannt werden nur solche Einrichtungen, die vom Finanzamt von der Umsatz- und Körperschaftssteuer befreit sind oder Krankenhäuser, die in den Krankenhausbedarfsplan ihres Bundeslandes aufgenommen worden sind. Wenn ein Finanzamt eine Einrichtung wegen ihrer Förderungswürdigkeit von der Körperschaftssteuer befreit oder ein Bundesland ein Krankenhaus als für die Deckung des Bedarfs der Bevölkerung notwendig erklärt hat, hält sich das BAZ an diese Entscheidungen unabhängig von der Rechtsform der Einrichtung.